

# Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 1. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die Meldegesetze aller 16 Bundesländer ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich, dessen wichtigsten Neuerungen im Folgenden dargestellt werden:

## Wohnungsgeberbestätigung

**Ab dem 01.11.2015** hat der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Einzug aller einziehenden Personen mit Vor- und Familiennamen bestätigt. Bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen ist eine eindeutige Objektbezeichnung erforderlich, wie eine Wohnungsnummer oder eine Lagebeschreibung (z.B.: 2.OG rechts). Laut Bundesmeldegesetz muss der Bezug der Wohnung bereits stattgefunden haben, so dass die Vorlage eines Mietvertrages nicht ausreichend ist.

Auch bei der Abmeldung ins Ausland ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Auszug aller ausziehenden Personen mit Vor- und Familiennamen bestätigt.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt. Wohnungsgeber sind im Regelfall somit Eigentümer oder Verwalter, die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragt wurden.

Bei Bezug einer Wohnung oder Auszug durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung für alle meldepflichtigen Personen.

Personen, die **vor dem 1. November 2015** eine neue Wohnung bezogen und sich bereits angemeldet haben, müssen grundsätzlich keine Wohnungsgeberbestätigung nachreichen.

Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können ab Oktober unter der Internetadresse [www.dachau.de](http://www.dachau.de) mit dem Suchbegriff „Wohnungsgeberbestätigung“ abgerufen werden und liegen im Bürgerbüro der Stadt Dachau, Pfarrstraße 2, zur Abholung bereit.

## Meldepflicht

Bisher bestand die gesetzliche Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Bürgerbüro anzumelden. Ab dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei der Aufgabe einer Nebenwohnung und bei einem Wegzug ins Ausland, außer man kehrt regelmäßig (z.B. monatlich) in die Hauptwohnung zurück, um sie zu bewohnen. Auch hier beträgt die neue Meldefrist **zwei Wochen**. Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, **frühestens eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

## **Abmeldung von Nebenwohnungen**

Ab dem 01.11.2015 können Nebenwohnungen nur mehr bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist, abgemeldet werden. Wer eine Hauptwohnung in Dachau hat und eine Nebenwohnung aufgibt, meldet diese im Bürgerbüro der Stadt Dachau ab. Wer nur eine Nebenwohnung in Dachau hat und diese aufgibt, macht die Abmeldung bei der Meldebehörde der Hauptwohnung.

## **Besucher aus dem Ausland: Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten**

Wer **nicht** für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann **einmalig bis zu drei Monate** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden. Wer wiederholt oder gar regelmäßig in dieselbe Wohnung auch für kürzere Zeiträume zurückkehrt, für den besteht eine Meldepflicht.

Wenn z.B. eine Pflegekraft aus Polen sich im monatlichen Wechsel in Deutschland und Polen aufhält und mindestens zwei Mal dieselbe deutsche Wohnung bezieht, ist sie von Anfang an meldepflichtig.

Hingegen sind im Ausland lebende Eltern, die für drei Monate in die Wohnung ihres Kindes in Deutschland zu Besuch kommen und planen, in zwei Jahren wiederzukommen, nicht meldepflichtig.

## **Besucher aus dem Inland: Aufenthalt in einer Wohnung bis zu 6 Monaten**

Wer im Inland mit einer Wohnung gemeldet ist, kann **einmalig bis zu sechs Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein. Wer wiederholt oder gar regelmäßig in dieselbe weitere Wohnung auch für kürzere Zeiträume zurückkehrt, für den besteht eine Meldepflicht.

Wenn z.B. ein in Hamburg gemeldeter Student, für ein einmaliges sechsmonatiges Praktikum eine Wohnung in Dachau bezieht, ist er nicht meldepflichtig.

Hingegen ist ein in Hamburg bei seinen Eltern gemeldeter Student meldepflichtig, wenn er in Dachau eine Wohnung bezieht und diese für mindestens zwei aufeinander folgende Semester bewohnt. Dabei spielt es keine Rolle, dass jeder Semesteraufenthalt in Dachau kürzer als sechs Monate ist.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht oder die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers, die Wohnungsgeberbestätigung auszustellen, sieht das Bundesmeldegesetz Geldbußen bis zu 1.000 Euro vor.

Wer ab dem 01.11.2015 eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anbietet oder zur Verfügung zu stellt, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist, gegen den kann laut Bundesmeldegesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Aktuelle Informationen rund um das neue Bundesmeldegesetz finden Sie auf der Homepage der Stadt Dachau unter [www.dachau.de](http://www.dachau.de).

Bei weitergehenden Fragen zum Bundesmeldegesetz wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Stadt Dachau unter der Telefonnummer 08131/75300 oder der E-Mail-Adresse [buergerbuero@dachau.de](mailto:buergerbuero@dachau.de).